

Benutzungs- und Gebührenordnung über die Nutzung und Vermietung der Freizeitanlage/Grillhütte der Ortsgemeinde Caan vom 01. März 2017

§ 1 Mietobjekt

- (1) Die Freizeitanlage in Caan, bestehend aus der naturbelassenen Außenanlage, der Schutzhütte und dem Toilettenbereich, ist eine örtlich kommunale Einrichtung und steht vorzugsweise den Einwohnern der Ortsgemeinde Caan zur Verfügung.
- (2) Einzelne Einrichtungsgegenstände werden nur mit ausdrücklicher Genehmigung der für die Freizeitanlage verantwortlichen Person (Hüttenwirt oder Beauftragter) vermietet oder leihweise zur Verfügung gestellt.
- (3) Weiteres regeln die Bestimmungen über die Benutzung der Freizeitanlage.

§ 2 Vertragspartner

- (1) Vertragspartner sind die Ortsgemeinde Caan als Vermieter und der jeweils vertraglich namentlich genannte Mieter der Freizeitanlage.
- (2) Eine Weitervermietung oder Anmietung für Dritte ist nicht gestattet.

§ 3 Benutzungsvertrag

- (1) Der Benutzungsvertrag gilt für den festgelegten Benutzungszeitraum.
Spätestens 2 Tage vor dem Mietdatum ist der Termin für die Übernahme und Übergabe der Freizeitanlage und der Schlüssel mit dem gemeindlichen Hüttenwart verbindlich abzusprechen. Eine Weitervermietung oder Anmietung für Dritte ist nicht gestattet (siehe auch § 2 dieser Satzung).
- (2) Da es sich um eine öffentliche Einrichtung handelt, ist nach dem Nichtraucherschutzgesetz in der Hütte das Rauchen nicht gestattet.
Der Mieter ist für die entsprechende Einhaltung verantwortlich.
- (3) Mit Minderjährigen kann ein Vertrag nur abgeschlossen werden, wenn ein volljähriger Bürge für den Vertrag verantwortlich zeichnet.
- (4) Die durch die Benutzung der Freizeitanlage anfallenden Kosten sind der Gemeinde zu erstatten.
- (5) Die Freizeitanlage und Grillhütte stehen so bereit, wie sie sich zur Zeit der Übernahme dartun.
- (6) Der Vertragspartner verpflichtet sich, falls erforderlich, seine Veranstaltung bei der Gebühreneinzugszentrale für Rundfunkgebühren und der GEMA anzuzeigen.
- (7) Die Freizeitanlage ist nach der Benutzung sauber und in einem ordentlichen Zustand dem gemeindlichen Hüttenwirt/verantwortlich Beauftragten zu einem vorher festgelegten Termin zu übergeben.

- (8) Der Vertragspartner haftet für alle entstandenen Sachbeschädigungen, auch die durch Dritte verursachten und für alle Zahlungsverpflichtungen, die durch die Benutzung entstehen.
- (9) Bekanntgewordene Straftaten werden zur Anzeige gebracht.
- (10) Nachstehende Auflagen sind zu beachten:
- Die Anlage und Umgebung dürfen nicht verunreinigt werden.
 - Alle anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
 - Die Anlagen und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.
 - Die Brandverhütungsvorschriften sind zu beachten.
 - Die Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) sind zu beachten (Anlage).

§ 4 Mietpreis, Sicherheitsleistung und Personenkreis

- (1) Die Freizeitanlage, einschließlich der Einrichtung wie Tische, Bänke, Kühlschrank und Schwenkgrill, wird zu einem täglichen Mietpreis von 70 € vermietet.
- (2) Zusätzlich wird eine Sicherheitsleistung in Höhe von 150 € für die Anmietung der Freizeitanlage auf den gesamten Mietzeitraum verlangt. Diese Sicherheitsleistung wird bei ordnungsgemäßer und sauberer Übergabe der Freizeitanlage wieder erstattet.
- (3) Die Sicherheitsleistung in Höhe von 150 € sind 14 Tage im Voraus bei dem gemeindlichen Hüttenwirt oder seinem Vertreter als Beauftragten der Gemeinde, zu entrichten und fällt auch bei der vertraglich geregelten kostenlosen Vermietung an.
Die Benutzungsgebühr in Höhe von 70 € / Tag (incl. Pauschale für Wasser und Strom) ist nach Rechnungsstellung durch die Verbandsgemeindeverwaltung Ransbach-Baumbach im Voraus zu entrichten.
- (4) Ortsansässige Vereine:
Kirmesjugend und –gesellschaft, die Möhnen Frohgelaunt, Frauenchor Caan, Karnevalskomitee Caan, Förderverein Marienkapelle, Männergesangverein „Cäcilia“ Caan, Feuerwehr Caan und Feuerwehr-Jugend „Nauorter Höhe“ können die Freizeitanlage für eigene Zwecke kostenlos mieten.
- (5) Schulklassen und Kindergärten aus dem örtlich begrenzten Umfeld von Caan und Pfadfindergruppen mit einem namentlich benannten Verantwortlichen können die Freizeitanlage einen Tag/Nacht kostenlos nutzen.

§ 5 Verpflichtung und Haftung

- (1) Der Mieter verpflichtet sich, für die Einhaltung der öffentlichen Ordnung zu sorgen und die Verletzung gesetzlicher Bestimmungen zu verhindern. Verstöße werden strafrechtlich verfolgt.
- (2) Eine Haftung der Ortsgemeinde Caan bleibt aus allen rechtlichen Gründen ausgeschlossen.

§ 6

Mit der Zahlung der Benutzergebühr werden die vorgenannten Regelungen der Vereinbarung über die Benutzung der Freizeitanlage anerkannt.

§ 7

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt mit Beschluss des Gemeinderates in Kraft.

Caan, 29.03.2017